

Zutreffendes bitte ankreuzen  bzw. ausfüllen!

Landratsamt Mittelsachsen  
Abteilung 23, Referat 23.6.  
Untere Wasserbehörde  
Frauensteiner Straße 43  
09599 Freiberg



**Anzeige eines vorgesehenen Grundwasseraufschlusses zur Baugrunderkundung / Erkundung des Grundwasserstandes**

**1. Anzeigender**

Name  
Anschritt  
Telefon  
E-Mail  
ausführende Firma (falls abweichend vom Anzeigenden)

**2. örtliche Lage**

Ort  
Gemarkung  
Flurstücks-Nummer

**3. Zweck des Vorhabens**

Bohrung zum (Bau-) Vorhaben  
Anzahl der Bohrungen  
erwarteter Grundwasserstand ca. m unter Gelände  
Bohrtiefe m  
Bohrdurchmesser mm  
Bohrverfahren

Trockenbohrung  
Spülbohrung

Wasserableitung während der Bohrung oder bei einem anschließenden Pumpversuch erforderlich wohin  
Spülmittel

Einleitung in öffentlichen Kanal, Einleitgenehmigung des Zweckverbandes liegt vor  
Einleitung in Gewässer, Einleitstelle ist im Lageplan eingetragen  
vorgesehene Vorreinigung  
Entsorgung Spülflüssigkeit bei Tonspülungen

geplanter Ausführungstermin

beabsichtigt ist ein Rückbau der Bohrungen  
Ausbau, Durchmesser mm

Zweck:

Bemerkungen:

#### **4. Als Ausführender bzw. Auftraggeber erkläre ich Folgendes:**

Bei der Durchführung des angezeigten Vorhabens, sowie beim Rückbau der Bohrungen, einer Verfüllung von Fehlbohrungen entsprechend dem vorgefundenen Schichtenprofil, bzw. einem evtl. Ausbau der Bohrungen, werden die Anforderungen nach den entsprechenden DVGW-Regelwerken, u.a. Arbeitsblatt W 135 „Sanierung und Rückbau von Bohrungen, Grundwassermessstellen und Brunnen“ i.V.m. den Hinweisen aus dem LfULG-Merkblatt „Rückbau von Grundwassermessstellen“, Arbeitsblatt W 115 (Bohrungen zur Erkundung, Gewinnung und Beobachtung von Grundwasser) und Arbeitsblatt W 121 (Bau und Ausbau von Grundwassermessstellen) eingehalten.

#### **Anlage**

Lageplan mit eingetragenen Bohrstandorten

Datum:

Unterschrift:

#### **Wichtige Hinweise:**

Rechtsgrundlagen sind § 49 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und § 41 Sächsisches Wassergesetz (SächsWG).

Sofern die untere Wasserbehörde die beabsichtigte Bohrung nicht innerhalb eines Monats nach Zugang der vollständig erstellten Anzeige untersagt, darf mit der Ausführung begonnen werden, ohne dass es weiterer wasserrechtlicher Entscheidungen bedarf.

Sofern Sie keine Mitteilung der unteren Wasserbehörde erhalten wird Ihnen empfohlen, sich telefonisch zu erkundigen, ob und seit wann der unteren Wasserbehörde die vollständige Anzeige vorliegt.

Gemäß § 4 Lagerstättengesetz in Verbindung mit Artikel 3 der Verordnung zur Ausführung des Lagerstättengesetzes besteht für jeden, der eine Bohrung ausführt (i. d. R. das Bohrunternehmen), die Pflicht zur Anzeige der Bohrung bis spätestens 2 Wochen vor Beginn der Arbeiten sowie gemäß § 5 Absatz 2 Lagerstättengesetz die Pflicht zur Mitteilung der Bohrergergebnisse an die Geologische Landesanstalt (Sächsisches Landesamt für Umwelt und Geologie).

Es wird empfohlen für die Ausführung lediglich Bohr- und Brunnenbauunternehmen zu beauftragen, die im Besitz der aktuellen Zertifizierung nach DVGW Arbeitsblatt W 120 sind bzw. eine gleichwertige Qualifikation nachweisen können.

Bohrungen im Rahmen dieses Anzeigeverfahrens sind nur im obersten Grundwasserstockwerk zulässig. Ein Aufschluss tieferer Grundwasserstockwerke bedürfte einer vorher einzuholenden wasserrechtlichen Erlaubnis.